

**VEREIN
ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE**

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

1016 Wien, 15. Februar 1994
Museumstraße 12
Tel. ~~9610234X~~ 52152/336

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19.PY
Datum: 16. FEB. 1994
Verteilt 18. Feb. 1994

J. Bauner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichts-
organisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das
Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift
und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
Begutachtungsverfahren.

Bezug: GZ 350.10/31-III 1/93 des Bundesministeriums für Justiz

Der Verein österreichischer Staatsanwälte beeht sich, seine
zum obgenannten Entwurf im Begutachtungsverfahren erstattete
Stellungnahme in 2-facher Ausfertigung dem Präsidium des National-
rates zuzumitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung



(Erster Generalanwalt)
(Dr. Gottfried Strasser

Präsident
der
Vereinigung)

**VEREIN
ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE**

1016 Wien, 8. Februar 1994

Museumstraße 12

Tel. 96 22 X 34 52152/336

An das

Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Herrn Ministerialrates
Dr. F e l l n e r

Palais Trautson

Bezug: GZ 350.10/31-III 1/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
Begutachtungsverfahren.

Der Verein österreichischer Staatsanwälte beeindruckt sich, zum obgenannten Entwurf folgende - in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidium des Nationalrates zugehende -

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten:

1./ Aus Anlaß der Neufassung des § 77 Abs 6 RDG sollte eine analoge Bestimmung als § 17 Abs 3 neu in das Staatsanwaltschaftsgesetz eingefügt werden, und zwar mit dem bloßen Verweis: "Für Planstellen, die von Staatsanwältinnen besetzt sind, gilt sinngemäß § 77 Abs 6 RDG." Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 17 StAG erhalten die Bezeichnung Abs 4 und 5. Die in den Erläuternden Bemerkungen zu § 77 Abs 6 RDG gegebene Motivation gilt in gleicher

Weise für den staatsanwaltschaftlichen Dienst. Für die erforderliche Anzahl von Ersatzplanstellen wäre vorzusorgen.

2./ Analog zu § 33 Abs 4 RDG sollte für die Besetzungsvorschläge für Planstellen bei der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof ebenfalls das föderalistische Prinzip in das StAG Eingang finden. Deshalb wäre § 19 Abs 3 StAG als Abs 4 folgende Verweisungsbestimmung hinzuzufügen: "Bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Planstellen bei der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof gilt sinngemäß § 33 Abs 4 RDG."

(Für eine § 33 Abs 5 RDG nachgebildete Regelung im StAG besteht allerdings kein Bedürfnis).

3./ Zu Art III des Entwurfes.

a./ Zu § 13 Abs 2 StAG:

Der Prozentsatz von 5 % sollte auf 6 % angehoben werden. Andernfalls wäre die Deckung des Bedarfes insbesondere zweier großer OStA-Sprengel (nämlich Graz und Linz) nicht gewährleistet.

b./ Zu § 13 Abs 3 StAG:

Die Zuteilung eines Sprengelstaatsanwaltes zu einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Oberstaatsanwaltschaftssprengels, für den er ernannt ist, müßte von der Zustimmung des betreffenden Sprengelstaatsanwaltes abhängig gemacht werden. Eine unterschiedliche Regelung gegenüber den Sprengelrichtern (siehe §§ 65, 78 RDG) ist bei sonst gleichen sachlichen Voraussetzungen für deren Bedarf nicht einzusehen.

Im Falle der Beibehaltung des Gesetzesvorschlages wären Planstellen von Sprengelstaatsanwälten, insbesondere für junge Richter,

- 3 -

völlig unattraktiv und daher kaum zu besetzen.

4./ Zu Art V - § 42 Abs 7 GehaltsG:

Zum Unterschied von der Regelung für Sprengelrichter ist für die Ernennung zum Staatsanwalt die Einreihung zumindest in die Gehaltsstufe 2 vorausgesetzt (§ 12 StAG igF). Den Zielsetzungen für die Einführung von Sprengelrichtern und Sprengelstaatsanwälten gemäß sollte aber bei den Sprengelstaatsanwälten wie bei den Sprengelrichtern die Möglichkeit einer Tätigkeit für 10 Jahre eröffnet und demnach für Sprengelstaatsanwälte als Obergrenze die Gehaltsstufe 6 vorgesehen werden.

5./ Zuschläge zur Dienstzulage (§ 68 a Abs 4 Z 2 lit a RDG):

Der Entwurf führt im § 68 a Abs 4 Z 2 lit a RDG die Einführung eines Zuschlages zur Dienstzulage auch für den Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien ein. Aus diesem Anlaß wäre es an der Zeit, den hinsichtlich der Zuschläge für die Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Ersten Stellvertreter der Leiter der Staatsanwaltschaften erster Instanz aufgetretenen Meinungsdissens zwischen der Dienstgeberseite einerseits und den Standesvertretungen andererseits zu beseitigen. Dem von Staatssekretär Dr. Kostelka an die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst gerichteten Schreiben vom 7. Dezember 1993 zufolge wurde die vom Bundeskanzleramt für die erhöhte Zulage für Vizepräsidenten bzw Erste Stellvertreter der Leitenden Staatsanwälte gewählte Formulierung ("inhaltliche Stellvertretung") vom Bundesministerium für Justiz nachdrücklich abgelehnt; die Formulierung in den § 68 a Abs 4 Z 2 lit b RDG bzw § 44 Abs 5 Z 1 lit a GehaltsG "... dauernd

im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen ..."
wurde ausschließlich vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagen.

Unter Hinweis auf die bisher in dieser Angelegenheit geführten Gespräche wird von der Standesvertretung gefordert, (jedenfalls) aus den zitierten Passagen der §§ 68 a Abs 4 Z 2 lit b RDG und 44 Abs 5 Z 1 lit a Gehaltsg die Worte "im erheblichen Ausmaß" zu entfernen und nach dem Zeitwort "wahrnehmen" den Klammerausdruck "inhaltliche Stellvertretung des Präsidenten" bzw ".... Behördenleiters" zu setzen. Die kritisierte derzeitige gesetzliche Regelung und deren praktische Interpretation ist für viele betroffene Kollegen, von denen die überwältigende Mehrheit trotz Vorliegens der Voraussetzungen "inhaltlicher Stellvertretung des Behördenleiters" derzeit den Zuschlag nicht erhält, ungünstig und unerträglich.



(Dr. Gottfried Strasser)

Präsident